

Beschlussvorlage

Drucksache VL-140/2016

12.09.2016

Aktenzeichen:	3.2 ne
Fachbereich:	Steuern
Sachbearbeitung:	Ute Neff

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Kreisstadt Erbach	19.09.2016	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	06.10.2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	13.10.2016	beschließend

- 1 a) Erlassantrag Grundsteuer gem. §§ 33, 34 GrStG für 2014, 2015, 2016**
1.b) Erlassantrag Grundsteuer gem. § 227 AO für 2014, 2015
2.a) Antrag auf Ratenzahlung der offenen Forderungen Grundsteuer
2.b) Antrag auf Aussetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens für 12 Monate

Begründung:

Zu 1.a)

Frau Joensen stellt mit Schreiben vom 07.08.2016 Antrag auf Erlass von Grundsteuer für das Anwesen Neckarstraße 117 gem. §§ 33, 34 Grundsteuergesetz (GrStG) für die Jahre 2014, 2015 und 2016.

Für die Jahre 2014 und 2015 wäre nach § 34 Abs. 2 GrStG die Antragsfrist der 31.03.2015 bzw., 31.03.2016 gewesen; es liegt somit ein Fristversäumnis vor.
Nach § 34 Abs. 1 GrStG wird der Erlass jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres für die Grundsteuer ausgesprochen, die für das Kalenderjahr festgesetzt worden ist (Erlasszeitraum). Maßgebend für die Entscheidung über den Erlass sind die Verhältnisse des Erlasszeitraums. Der Antrag für 2016 kann somit erst in 2017 bearbeitet und entschieden werden.

Zu 1.b)

Mit gleichem Schreiben vom 07.08.2016 stellt Frau Joensen Antrag auf Erlass von 50 % der Grundsteuer 2014 und 2015 nach § 227 Abgabenordnung (AO).

Ein Erlass von Ansprüchen ist möglich, wenn die Einziehung für den Steuerzahler zu einer sachlichen und/oder persönlichen Unbilligkeit führen würde (BFH, 02.03.1961 - IV 126/60 U; BStBl. III 1961, 288).

Eine sachliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Steuereinzahlung im Einzelfall mit Rücksicht auf den Zweck der Besteuerung nicht zu rechtfertigen ist. Nachteile, die schon im Besteuerungszweck enthalten sind und die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des gesetzlichen Tatbestandes bewusst in Kauf genommen hat, rechtfertigen keinen Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen (BFH, 27.05.1987 - X R 41/81; BFH/NV 1987, 691). Der Billigkeitserlass ist nicht dazu bestimmt, Versäumnisse und Folgen von Versäumnissen im Rechtsbehelfsverfahren auszugleichen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Steuerfestsetzung offensichtlich und eindeutig falsch ist und es dem Steuerpflichtigen nicht zumutbar war, sich gegen die Fehlerhaftigkeit rechtzeitig zu wehren (BFH, 26.02.1987 - IV R 298/84, BStBl II 1987, 612).

Billigkeitsmaßnahmen aus persönlichen Gründen setzen Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit voraus (BFH, 07.07.1999 - X R 87/96, BFH/NV 2000, 161).

Das Merkmal der Erlasswürdigkeit fordert, dass der Steuerschuldner durch sein Verhalten nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat oder er die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt hat.

Erlassbedürftigkeit liegt vor, wenn die Steuererhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerzahlers vernichten oder ernstlich gefährden würde. Die wirtschaftliche Existenz ist gefährdet, wenn ohne Billigkeitsmaßnahme der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr bestritten werden kann (BFH, 29.04.1981 - IV R 23/78; BStBl II 1981, 726). Für die Frage, ob die Existenz des Steuerschuldners gefährdet ist, spielen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine entscheidende Rolle. Grundsätzlich ist der Steuerpflichtige gehalten, zur Zahlung seiner Steuerschulden alle verfügbaren (und durch Aufnahme von Krediten) beschaffbaren Mittel einzusetzen und auch seine Vermögenssubstanz anzugreifen. Davon ausgenommen sind nur die Fälle, in denen die Verwertung der Vermögenssubstanz den Ruin des Steuerschuldners bedeuten würde. Solange aber eine Möglichkeit besteht, dass der Steuerschuldner seine Steuerschulden tilgen kann, ohne dass seine wirtschaftliche Existenz gefährdet ist, solange besteht kein Anlass für einen Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen. Hierzu gehört auch, wenn die Tilgung im Hinblick auf deren Höhe nur langfristig und ratenweise erfolgen kann z. B. durch begleitende Stundungsvereinbarungen oder durch Vollstreckungsaufschub.

Weitere Voraussetzung für einen Erlass wegen Erlassbedürftigkeit ist, dass die Leistungsunfähigkeit dauernd und nicht nur vorübergehend ist.

Was die vom Antragsteller angeführten Mietminderungen der Werkhalle 4 durch Auflagen des Odenwaldkreises betrifft, so ist festzuhalten, dass gem. § 33 Abs. 5 GrStG eine Ertragsminderung keinen Erlassgrund darstellt, wenn sie für den Erlasszeitraum durch Fortschreibung des Einheitswerts berücksichtigt werden kann oder bei rechtzeitiger Stellung des Antrages auf Fortschreibung hätte berücksichtigt werden können.

Zu 2.a)

Mit Schreiben vom 07.09.2016 stellt Frau Joenssen Antrag auf Ratenzahlung der offenen Forderungen aus der Grundsteuer. Diese betragen gem. Forderungsaufstellung aus dem Zwangsversteigerungsantrag vom 16.06.2016 bis zum 30.06.2016 16.476,77 EUR. Gem. dem von ihr vorgeschlagenen Zahlungsplan würden bis Juli 2017 davon 14.100 EUR ausgeglichen werden. Der Restbetrag (2.376,77 EUR) sollte im September 2017 beglichen werden. Aussagen zur Begleichung der weiteren Forderungen (Müll-, Wasser-, Abwasser-, Mahngebühren etc.) in Höhe von 5.399,79 EUR zum Stand 30.06.2016 sowie die offenen Forderungen ab 01.07.2016 bis Stand 12.09.2016 in Höhe von weiteren 1.838,56 EUR, insgesamt also 7.238,35 EUR werden in dem Zahlungsplan nicht getroffen. Unter der Voraussetzung, dass ab sofort alle Forderungen der Stadt termingerecht beglichen werden, würde (ohne Berücksichtigung von Stundungszinsen) in der für September 2017 angekündigten Schlusszahlung ein Betrag von 9.615,12 EUR in Rede stehen.

Zu 2.b)

Mit Schreiben vom 07.09.2016 stellt Frau Joenssen Antrag auf Aussetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens für 12 Monate.

Beschlussvorschlag:

Zu 1.a)

Dem Erlassantrag nach §§ 33, 34 GrStG für die Jahre 2014 und 2015 kann wegen Fristversäumnis nicht stattgegeben werden. Der Erlassantrag für 2016 wird im Anschluss an den Erlasszeitraum bearbeitet.

Zu 1.b)

In der Ermessensfrage werden die Gründe für einen Erlass im Sinne des § 227 AO als nicht ausreichend bewertet; dem Antrag auf Erlass kann nicht entsprochen werden.

Zu 2.a)

Dem Antrag auf Ratenzahlung und dem zugrunde liegenden Zahlungsplan wird entsprochen.

Zu 2.b)

Der Antrag auf Aussetzung der Zwangsversteigerung wird auf den Zeitraum von maximal 12 Monaten beschränkt. Bei Nichterfüllung des Zahlungsplanes wird das Verfahren wiederum in Gang gesetzt.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Erlassantrag Joenssen Grundsteuer 2014, 2015, 2016**
- (2) Antrag Joenssen Aussetzung Zwangsversteigerung und Ratenzahlung rückständiger Grundsteuer**
- (3) Zwangsversteigerungsantrag Joenssen**
- (4) Offene Forderungen Joenssen bis Fälligkeit 15.11.2016**